

Kommission für Lehrerbildung an der Universität Würzburg:

§ 1

An der Universität Würzburg wird eine Kommission für Lehrerbildung gemäß Art. 31 des Bayerischen Hochschulgesetzes eingerichtet.

§ 2

Die Kommission für Lehrerbildung hat fachbereichsübergreifende Entscheidungsbefugnisse. Ihr ist die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen. In Grundsatzfragen untersteht sie dem Senat, dem sie laufend Bericht erstattet.

§ 3

(1) Die Kommission für Lehrerbildung besteht aus zwölf Mitgliedern; sie setzt sich zusammen aus

1. acht Vertretern der Professoren,
 2. zwei Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
 3. einem Studenten
- als stimmberechtigte Mitglieder und
4. der Frauenbeauftragten der Hochschule
- als beratendes Mitglied.

(2) Vom Senat werden aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Lehrerbildung bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Sie wählen aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden.

(3) In der Kommission für Lehrerbildung sollen, entsprechend den Aufgaben der Kommission, die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken vertreten sein. Eines der Mitglieder aus der Fachdidaktik soll der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 3 ein Jahr.

§ 4

(1) Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen für die Lehramtsstudiengänge eine Studienordnung einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,

5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen,
6. eine akademische Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge auszuarbeiten, soweit ihr dies übertragen ist.

Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlass zu hören.

(2) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

(1) Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens den Leiter eines Praktikumsamtes und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(2) Die Auswahl der gemäß Absatz 1 zuzuziehenden Lehrer obliegt der Kommission für Lehrerbildung. Es sind mindestens je ein, höchstens je zwei Lehrer der verschiedenen Schularten auszuwählen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Würzburg vom 27. Mai 1992 und 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. November 1992 Nr. IX/7 - 24/162 072.

Würzburg, den 3. Februar 1993

Der Präsident
Prof. Berchem

Die vorstehende Satzung zur Errichtung einer Kommission für Lehrerbildung an der Universität Würzburg ist am 3. Februar 1993 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 4. Februar 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Februar 1993.

KWMBI II 1993 S. 284

221021.0856-K

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 12. Februar 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 8. Dezember 1988 erläßt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studiendauer
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Studieninhalte
 - § 7 Gliederung des Studiums
 - § 8 Prüfungen
 - § 9 Diplomarbeit
 - § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 11 Studienfachberatung
 - § 12 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Biologie an der Universität Regensburg.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Bei der Vergabe von Praktikumsplätzen werden studienplangemäß Studierende bevorzugt berücksichtigt; über Ausnahmen insbesondere im Sinne von § 10 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium ist die Hochschulzugangsberechtigung, darüber hinausgehende schulische oder bildungsmäßige Voraussetzungen bestehen nicht.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise (z. B. Praktika,

Leistungskurse) erforderlich. Gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien erleichtern insbesondere in der Anfangsphase das Studium; dies gilt auch für gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Biologie soll ein vertieftes Verständnis der Lebensvorgänge und der Lebewesen vermitteln, einschließlich der methodischen, theoretischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es soll die Absolventen befähigen, selbständig, kritisch und verantwortungsbewußt an Problemen zu arbeiten, die sich dem Biologen auf den verschiedensten Gebieten (z. B. Forschung, Entwicklung, Natur- und Umweltschutz, Produktion, Anwendungstechnik) stellen.

(2) Zur Erreichung dieser Studienziele soll der Student im Verlauf seines Studiums biologisches Grundwissen erwerben und an Beispielen abgehandelte biologische Prinzipien auf andere wissenschaftliche Problemstellungen übertragen können. Voraussetzung hierfür ist die Planung, Durchführung und Kontrolle wissenschaftlicher Experimente sowie die Protokollierung, Auswertung und Interpretation von Versuchs- und Beobachtungsergebnissen.

(3) Nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III Biologie und Vorklinische Medizin (NWF III) der Universität Regensburg den akademischen Grad „Diplom-Biologe Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Biologin Univ.“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol. Univ.“).

§ 6

Studieninhalte

Im Grundstudium werden allgemeine naturwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Vorlesungen, Kurse und Übungen führen in die Physik, Physikalische und Anorganische und Organische Chemie sowie in die Mathematik ein. In einer zweisemestrigen Vorlesung wird eine Einführung in die Biologie vermittelt. Je ein Kurs führt in die Anatomie und Zytologie von Pflanzen und Tieren ein. In Bestimmungskursen und auf Exkursionen wird der Student mit Formenvielfalt und Anpassungen einheimischer Pflanzen und Tiere vertraut gemacht. Je eine Vorlesung und ein Kurs zur Pflanzen- und Tierphysiologie vermitteln Kenntnisse über das funktionelle Gefüge des Organismus. Vorlesungen und Übungen führen in die Biochemie, Genetik und Mikrobiologie und somit in molekular- und zellbiologisch geprägte Gebiete ein.

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung in Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Die Praktika im Hauptstudium sind gegliedert in Großpraktika, Wahlpflichtpraktika und Schwerpunktpraktika. Die Großpraktika vermitteln einerseits Kenntnisse zu Bau, Fortpflanzung, Anpassung und Evolution von Pflanzen und Tieren, andererseits werden u. a. die Teilgebiete Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Physiologie und Zellbiologie experimentell

und theoretisch behandelt. Die Schwerpunktpraktika führen in aktuelle Fragestellungen biologischer Forschungsarbeit ein. Die Wahlpflichtpraktika dienen der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse aus Teilgebieten, die in Ergänzung zu den Großpraktika und Schwerpunktpraktika zu wählen sind.

§ 7

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und in das dreisemestrige Hauptstudium.

A) Grundstudium:

1. Studienjahr: Einführungsvorlesung in die Biologie. Kurse zur Zytologie, Anatomie, Formenkenntnis und Systematik der Organismen. Vorlesungen, Übungen und Kurse in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Mathematik. Vorlesung in Physik. Halbtägige Exkursionen.
2. Studienjahr: Vorlesungen beziehungsweise Kurse aus den Gebieten der Biochemie, Physiologie der Pflanzen und Tiere, Genetik, Mikrobiologie und Organischen Chemie. Übungen und Kurse in Physik und Physikalischer Chemie.

B) Hauptstudium:

Als wählbares Hauptfach gelten die folgenden Fächer:

Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Zellbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums eines Hauptfaches ist der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung und gegebenenfalls der Nachweis von Kenntnissen aus Vorlesungen und Kursen des Grundstudiums. Die Wahl des Hauptfaches soll in Abstimmung mit den Hochschullehrern beziehungsweise prüfungsberechtigten Personen, die innerhalb des Faches für die Anleitung der Diplomarbeit zuständig sind, bei Aufnahme des Hauptstudiums erfolgen.

Erforderlich ist aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches ein Großpraktikum, ein Wahlpflichtpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Näheres regelt der Studienplan.

In einem Nebenfach muß ein benoteter Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung durch ein prüfungsförmliches Verfahren erbracht werden. Als Nebenfächer können gewählt werden:

A) Biologische Fächer:

Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Zellbiologie
Botanik	Zoologie
Genetik	

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie	Theoretische Physik
Organische Chemie	Experimentalphysik
Physikalische Chemie	Mathematik
Medizinische Mikrobiologie	

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität:

Geographie	Psychologie
Geologie	Wirtschaftswissenschaft:
Rechtswissenschaft	Informatik
	Wissenschaftsgeschichte

Höchstens eines der drei Nebenfächer kann aus der Liste C der nicht-biologischen Fächer gewählt werden. Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll als Nebenfach Organische Chemie (beziehungsweise Physikalische Chemie) und ein weiteres aus der organismischen Biologie (Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie) gewählt werden.

Die Wahl anderer Nebenfächer wird nach § 25 der Diplomprüfungsordnung für Biologen (DPO Biologie) geregelt.

Weiterhin sind erforderlich Spezialvorlesungen oder Seminare und drei Exkursionstage. Für die Hauptfächer Botanik und Zoologie ist zusätzlich die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion nachzuweisen.

§ 8

Prüfungen

Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind Zulassung und Durchführung geregelt durch die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind geregelt die Prüfungsfristen, die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren, die Meldung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, Umfang und Gliederung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 9

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit (§ 26 DPO Biologie) ist eine unter Anleitung eines Hochschullehrers oder einer sonstigen prüfungsberechtigten Person (gemäß § 6 der Diplomprüfungsordnung) anzufertigende wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird im Hauptfach nach der bestandenen mündlichen Diplomprüfung angefertigt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Fertigstellung der Arbeit beträgt 9 Monate, sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Kandidaten an die Diplomprüfungskommission auf maximal 12 Monate verlängert werden.

(2) In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu regelt § 26 Abs. 3 der DPO Biologie.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 9 der DPO Biologie.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Regensburg durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung für den Studiengang Biologie (Diplom) innerhalb der NWF III statt. Diese Fachberatung wird von einem jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Studienberater durchgeführt. Detailinformationen, besonders auch im Hinblick auf die Wahl des Hauptfaches, geben die für die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer.

(2) Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei Problemen in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums
- b) nach nicht bestandenen Prüfungen
- c) im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1992. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Januar 1993 Nr. X/4 - 6/193 409 [92]).

Regensburg, den 12. Februar 1993

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 12. Februar 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Februar 1993 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 1993.

KWMBI II 1993 S. 285

Anhang

Studienplan für das Biologie-Studium mit Diplom-Abschluß an der Universität Regensburg
Beschluß des Fachbereichsrates der NWF III - Biologie und Vorklinische Medizin vom 2. Dezember 1992

Dieser Studienplan ist maßgebend für Studenten, die im WS 91/92 und später ihr Diplombiologie-Studium beginnen.

Alle Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Im Hauptstudium muß zwischen verschiedenen gleichwertigen Veranstaltungen gewählt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika, Exkursionen und der mit § gekennzeichneten Übung muß durch Bescheinigung nachgewiesen werden.

A) Grundstudium

	Vorlesung	Übung	Praktikum	Gesamt
1. Semester				
Allgemeine Biologie I	5	-	-	
Kurs z. Formenkenntnis u. Systematik v. Tieren	-	-	4	
Kurs z. Zytologie u. Anatomie der Pflanzen	-	-	4	13
Anorganische Chemie I	4	-	-	
Physik I	4	-	-	
Mathematik	2	2 S	-	12
Semesterwochenstunden	15	2	8	25
2. Semester				
Allgemeine Biologie II	4	-	-	
Kurs z. Formenkenntnis u. Systematik v. Pflanzen	-	-	4	
Kurs z. Zytologie u. Anatomie der Tiere	-	-	4	
Botan./Zool. Exkursion (je 2 Halbtage)	-	-	-	12
Organische Chemie I	5	-	-	
Anorganisch-chemisches Praktikum	-	2	8	
Anorganische Chemie II	2	-	-	
Physik II	4	-	-	21
Semesterwochenstunden	15	2	16	33
3. Semester				
Biochemie I	4	1	-	
Kurs z. Physiologie der Pflanzen	3	-	4	
Tierphysiologie	3	1	-	16
Organische Chemie II	2	-	-	
Organisch-chemisches Praktikum	-	1	6	
Physikalische Chemie	2	1	-	
Physik	-	2	5	19
Semesterwochenstunden	14	6	15	35
4. Semester				
Biochemie II	2	1	-	
Genetik	3	1	-	
Mikrobiologie	2	-	-	
Kurs z. Physiologie der Tiere	-	-	5	14
Physikalisch-chemisches Praktikum	-	-	4	4
Semesterwochenstunden	7	2	9	18
	51	12	48	111

B) Hauptstudium**I. Gliederung nach Semestern**

(Alternativen in Klammern)

5. Semester:

— Wahlpflichtpraktikum Hauptfach	5 SWS
— Großpraktikum und Seminar Hauptfach (oder: Praktika, Seminare, Vorlesungen in 2 Nebenfächern)	20 SWS (24 SWS)
— Vorlesungen etc. Hauptfach/Nebenfächer	8 SWS (9 SWS)
	<hr/> 33 SWS
	(33 SWS)

6. Semester:

— Exkursionen Hauptfach	
— Praktika, Vorlesungen, Seminare in 2 Nebenfächern (oder Großpraktikum, Seminar im Hauptfach oder Schwerpunktpraktikum Hauptfach und 1 Nebenfach)	24 SWS (20 SWS) ((32 SWS))
— Vorlesungen (Wahlpflichtpraktikum), etc. Hauptfach/Nebenfächer	9 SWS (13 SWS)
	<hr/> 33 SWS
	(33 SWS)
	((32 SWS))

7. Semester:

— Schwerpunktpraktikum Hauptfach, Praktikum etc. in 1 Nebenfach (oder Praktika etc. in 2 Nebenfächern und Vorlesungen etc. Hauptfach)	20 SWS 12 SWS (24 SWS) (9 SWS)
	<hr/> 32 SWS
	(33 SWS)

8. Semester:

— Beginn der Diplomarbeit im Hauptfach

II. Anforderungen innerhalb der wählbaren Fächer

Abkürzungen

- a = erste Semesterhälfte
 b = zweite Semesterhälfte
 n. V. = Zeit nach Vereinbarung innerhalb des angegebenen Semesters
 f 1 = Semesterferien vor dem 5. oder 7. Sem. (Oktober)
 f 2 = Semesterferien zwischen 5. und 6. Sem. (März, April)
 SWS = Semesterwochenstunden

1. Hauptfach

20 SWS Großpraktikum mit Seminar; 5 SWS Wahlpflichtpraktikum; 20 SWS Schwerpunktpraktikum; Exkursionen; Vorlesungen. Diplomarbeit 9 Monate mit 3monatiger Verlängerungsfrist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.

Biochemie:

Großpraktikum:
 Zusammengesetzt aus einem Block Biochemie (12 SWS: 5. Sem. a) und aus den Blöcken wahlweise Genetik

(6 SWS: 5. Sem. n. V. oder 6. Sem. n. V.) oder Zellbiologie (Pflanzenbiochemie; 6 SWS: 5. Sem. b). Seminar 2 SWS.

Wahlpflichtpraktikum:

Methoden der Biochemie (7. Sem.) oder Biotechnologie (6. Sem.) oder Genetik (5. Sem. f 1 oder f 2) oder Mikrobiologie (5. Sem. f 1 oder f 2)

Schwerpunktpraktikum:

Wahlweise aus Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie oder Pflanzenbiochemie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Biophysik:**Großpraktikum:**

Zusammengesetzt aus einem Block Biochemie (12 SWS: 5. Sem. a) und aus den Blöcken wahlweise Genetik (6 SWS: 5. Sem. n. V. oder 6. Sem. n. V.) oder Zellbiologie (Pflanzenbiochemie; 6 SWS: 5. Sem. b oder 6. Sem. b). Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Biophysik oder Strahlenbiologie (5. Sem. f 1 oder 6. Sem. f 2)

Schwerpunktpraktikum:

Biophysik (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Botanik:**Großpraktikum:**

Zusammengesetzt aus dem Block Botanik I (12 SWS: 5. Sem. b oder 6. Sem. a) und wahlweise einem Block Pflanzenbiochemie (6 SWS: 5. Sem. b; für Schwerpunkt Pflanzenbiochemie, Physiologie; Pilzphysiologie) oder einem Block Botanik II (6 SWS: 6. Sem. b; für Schwerpunkt Mykologie, Geobotanik, Systematik). Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Botanik (inkl. Pflanzenbiochemie; 5. und 6. Sem.)

Schwerpunktpraktikum:

Wahlweise, je nach Richtung oder Diplomarbeit, Pflanzenbiochemie oder Spezielle Botanik (6. Sem. a und 7. Sem. b)

3 Exkursionstage und eine 1wöchige Exkursion (6. Sem.)

Genetik:**Großpraktikum:**

Zusammengesetzt aus den Blöcken Genetik I (8 SWS: wahlweise Block Genetik, 6. Sem. a; Biochemie, 5. Sem. a; oder Pflanzenbiochemie, 5. Sem. b) und Genetik II (2 Spezialpraktika Molekulare Genetik; 10 SWS: 5. Sem. n. V. oder 6. Sem. n. V.). Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Grundkurs Genetik (5. Sem. f 1 oder f 2)

Schwerpunktpraktikum:

Wahlweise aus Genetik, Mikrobiologie, Biochemie, Pflanzenbiochemie oder Biophysik (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Mikrobiologie:**Großpraktikum:**

Organismische Mikrobiologie I (6 SWS: 5. Sem. b) und Organismische Mikrobiologie II (12 SWS: 5. Sem. b). Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Grundkurs Mikrobiologie (5. Sem. f 1)

Schwerpunktpraktikum:

Mikrobiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Zellbiologie:**Großpraktikum:**

Zusammengesetzt aus Pflanzenbiochemie (12 SWS: 5. Sem. b) und aus wahlweise Biochemie (6 SWS: 5. Sem. a) oder einem Spezialpraktikum aus der Genetik (6 SWS: 5. Sem. n. V. oder 6. Sem. n. V.). Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Aus der Genetik oder Mikrobiologie (5. Sem. f 1 oder f 2) oder Mikroskopische Techniken (7. Sem. a)

Schwerpunktpraktikum:

Zellbiologie oder wahlweise Biochemie, Genetik oder Mikrobiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Zoologie:**Großpraktikum:**

Zoologie (20 SWS inkl. Seminar, 5. Sem. a und b)

Wahlpflichtpraktikum:

Aus dem Bereich der Zoologie (5. Sem. oder 6. Sem.)

Schwerpunktpraktikum:

Zoologie (6. Sem. oder 7. Sem.)

3 Exkursionstage und eine 1wöchige Exkursion (6. Sem.)

2. Nebenfächer

Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie sollen als Nebenfächer Organische Chemie (beziehungsweise Physikalische Chemie) und wahlweise Botanik oder Mikrobiologie oder Zoologie gewählt werden. Zum Hauptfach Mikrobiologie soll als Nebenfach Biochemie gewählt werden. Zum Hauptfach Botanik wird Zoologie, zum Hauptfach Zoologie Botanik als Nebenfach empfohlen. Es müssen drei verschiedene Nebenfächer gewählt werden, von denen wenigstens ein Fach ein biologisches sein muß. Höchstens eines der drei Nebenfächer kann aus der Liste C der nicht-biologischen Nebenfächer gewählt werden.

2.1 Biologische Nebenfächer innerhalb der Naturw. Fakultät III

Praktika, Seminare und Vorlesungen im Umfang von 12 SWS je Nebenfach.

Biochemie:

Biochemisches Praktikum (6. Sem. a) oder Pflanzenbiochemie (5. Sem. b)

Biophysik:

Praktikum Biophysik und Strahlenbiologie (5. Sem. f 1 und f 2)

Botanik:

Praktikum (Botanik I; 5. Sem. b oder 6. Sem. a)

Genetik:

Grundkurs Genetik (5. Sem. f 1 oder f 2) und ein Spezialpraktikum Molekulare Genetik (5. oder 6. Sem. n. V.)

Mikrobiologie:

Grundpraktikum Organismische Mikrobiologie (5. Sem. f 1) und Organismische Mikrobiologie I (5. Sem. b)

Zellbiologie:

Praktikum mit Schwerpunkt Zellbiologie (5. Sem. b; 6. Sem. b; 7. Sem. b)

Zoologie:

Zoologisches Nebenfach-Praktikum (6. Sem. b)

2.2 Nebenfächer außerhalb der Naturw. Fakultät III

Praktika, Seminar und Vorlesungen im Umfang von 12 SWS je Nebenfach. Einzelheiten regeln die Fakultäten, denen die gewählten Nebenfächer zugeordnet sind.

2.2.1 Nebenfächer (biologische der Medizin. Fakultät beziehungsweise nicht-biologische der Naturw. Fakultäten) der Liste B (DPO)

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Medizinische Mikrobiologie

Theoretische Physik

Experimentalphysik

Mathematik

2.2.2 Nichtbiologische Nebenfächer (außerhalb der Naturw. Fakultäten) der Liste C (DPO)

Geographie

Geologie

Rechtswissenschaft

Psychologie

Wirtschaftswissenschaft: Informatik

Wissenschaftsgeschichte

221021.0153-K

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg (DiplPOP)

Vom 17. Februar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg für die Philosophische Fakultät I folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO). Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.